

Punkt 43: Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 06.11.1995
betr. Bedürfnisanstalten

Rm Lehmkühler (SPD) begründet den Antrag. Durch die Finanzierung über die Abwasserbeseitigungsgebühren könne die Unterhaltung gesichert werden.

Beigeordneter Schwerin erklärt, die Bedürfnisanstalten seien in der Vergangenheit verwaltungsorganisatorisch immer schon der Abwasserbeseitigung zugeordnet gewesen. Die Betreuung des Personaleinsatzes, die Unterhaltung etc. erfolgten ausschließlich von der Abwasserbeseitigung, insbesondere durch die Betriebsleitung des Klärwerks. Da es sich hierbei um keine originäre Aufgabe der Abwasserbeseitigung handele, erfolge die Rechnungslegung jedoch nicht im Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung, sondern im städtischen Haushalt (UA 7010). Die Leistungen der Abwasserbeseitigung würden gem. § 12 Abs. 2 der EigVO mit dieser Haushaltsstelle jährlich verrechnet. Im kameralen Abschlußergebnis weise diese Haushaltsstelle eine erhebliche Unterdeckung aus. Die Subventionierung der Unterdeckung aus dem Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung sei nicht möglich, da hierbei der Gebührenzahler benachteiligt würde. Um dies zu vermeiden, habe der Gesetzgeber vorgeschrieben, die Einrichtungen der Abwasserbeseitigungen mindestens nach den Vorschriften der EigVO zu verwalten.

Der Stadtrat faßt einstimmig folgenden Beschluß:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Kosten der Bedürfnisanstalten in einem zu bildenden Eigenbetrieb Abwasser in die Rechnungslegung des Wirtschaftsplanes einfließen können.